

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Preisverordnung Nr. 60 — Preisbildung
im Schlosser- und Maschinenbauer-Handwerk.**

Vom 20. Juni 1950

Zur Durchführung der Preisverordnung Nr. 60 vom 17. Juni 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Schlosser- und Maschinenbauer-Handwerk (GBl. S. 517) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Der höchstzulässige Preis für die in der Anlage zur Preisverordnung Nr. 60 vom 17. Juni 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Schlosser- und Maschinenbauer-Handwerk (GBl. S. 517) für Schlosser- und Maschinenbauer-Arbeiten nicht aufgeführten Leistungen ist eigenverantwortlich nach folgendem Kalkulationsschema zu errechnen:

A. Lohnkosten

1. Fertigungslöhne	DM	
2. Gemeinkostenzuschlag auf die Fertigungslöhne einschl. Gewinn und Wagnis	DM	
3. Fertigungspreis		DM

B. Materialkosten

1. Werkstoffe (Einstandspreis)	DM	
2. Werkstoff- gemeinkostenzuschlag	DM	
3. Werkstoffpreis		DM
Summe A + B		DM

C. Umsatzsteuer

Endpreis		DM
----------	--	----

(2) Zu vorstehendem Kalkulationsschema gelten folgende Erläuterungen:

Zu A Ziffer 1:

Fertigungslöhne

Die Lohnkosten sind nach Löhnen für Meister, Gesellen, Lehrlinge und sonstige Arbeiter aufzugliedern.

Fertigungslöhne sind die Lohnkosten, die unmittelbar für die Leistung oder den Auftrag erfaßt werden. Es dürfen nur die unmittelbar bei der Leistungserstellung anfallenden Arbeitsstunden berechnet werden, die bei normaler Arbeitsleistung wirtschaftlich gerechtfertigt sind.

Als Stundenlöhne für Gesellen und Arbeiter gelten die nachweisbar gezahlten und zulässigen effektiven Löhne des für das Schlosser- und Maschinenbauer-Handwerk jeweils gültigen Tarifvertrages.

Der Meister darf für seine handwerkliche Mitarbeit den höchsten örtlich zulässigen Gesellenlohn in Anrechnung bringen. Als Mitarbeit des Meisters in diesem Sinne gelten nicht die allgemeine Leitung und Überwachung der Arbeit. Diese Arbeiten werden durch den Fertigungsgemeinkostenzuschlag zu A Ziffer 2 abgegolten.

Als effektiver Lohn bei Lehrlingsarbeit gelten für die produktiven Lehrlingsstunden:

im 1. Lehrjahr	50%	} des jeweils tariflich zulässigen Gesellen- lohnes.
„ 2. „	66 ² / ₃ %	
„ 3. „	75%	

Zu A Ziffer 2:

Fertigungsgemeinkostenzuschlag

Als Gemeinkostenzuschlag wird festgesetzt: 85%.

In dem vorstehenden Aufschlagsatz darf für Gewinn und Wagnis ein Höchstsatz von 10% enthalten sein.

Der genannte Gemeinkostenzuschlag kann ohne besonderen Nachweis von allen Betrieben angewendet werden. Betriebe, die einen höheren Gemeinkostenzuschlag beanspruchen, müssen beim zuständigen Landespreisamt den preisrechtlich vorgeschriebenen Kostennachweis führen. Die tatsächlich errechnete Höhe des Gemeinkostenzuschlages darf den Höchstsatz von 125% einschl. Gewinn und Wagnis nicht überschreiten.

Die nachzuweisenden Gemeinkosten müssen einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung entsprechen und unterliegen der preisrechtlichen Verantwortung des Betriebes.

Diese Betriebe haben alljährlich zu Beginn eines neuen Geschäftsjahres den Gemeinkostenzuschlag auf Grund der Ergebnisse des abgelaufenen Geschäftsjahres neu zu ermitteln und bei der Berechnung zugrunde zu legen.

Mit den obengenannten Gemeinkostenzuschlägen sind auch die üblichen Maschinenarbeiten mit den im Schlosser- und Maschinenbauer-Handwerk üblichen Maschinen, wie z. B. Bohrmaschinen bis 25 mm, und die Arbeit am Schleifbock bei einem Schmirgelscheibendurchmesser bis 300 mm abgegolten.

Zu B Ziffer 1:

Werkstoffkosten einschl. Verschnitt

Unter Werkstoffkosten (Fertigungsmaterial) sind die Kosten des Materials zu verstehen, welches unmittelbar für die Leistung oder den Auftrag verwendet wird, also insbesondere Fertigungswerkstoffe und -teile sowie fertig bezogene Zulieferungsteile.

Für diese darf der preisrechtlich zulässige Einstandspreis eingesetzt werden. Der Einstandspreis ist der Einkaufspreis abzüglich aller Rabatte oder sonstiger Preisnachlässe, jedoch unter Belassung des Kassenskontos und zuzüglich der unmittelbaren preisrechtlich zulässigen Bezugskosten, die bis zum Eingang der Ware in das Lager entstehen, wie Fracht, Porto, Zufuhr und Verpackung.

Zu B Ziffer 2:

Werkstoffgemeinkostenzuschlag

Für vom Kunden ohne Berechnung geliefertes Material darf ein Zuschlag nicht erhoben werden.

Auf die vom Handwerker gelieferten Werkstoffe darf ein Materialgemeinkostenzuschlag in Höhe von 10% erhoben werden.